

Satzung Tourismusverband MV

Artikel 1, Name und Sitz

(1)

Der Verein – nachfolgend Verband genannt – führt den Namen „Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“

(2)

Der Verband hat Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsstelle in Rostock

Artikel 2, Zweck

(1)

Zweck des Verbandes ist, alle Maßnahmen zu fördern, die der Pflege und Förderung des Tourismus einschließlich der touristischen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern dienen können.

(2)

Maßnahmen auf regionaler und örtlicher Ebene erfolgen in Absprache mit den betroffenen Regionalverbänden, den kreisfreien Städten sowie den großen kreisangehörigen Städten.

(3)

Zur Zweckerreichung sollte der Verband insbesondere

- a) die Gesamtinteressen des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Europäischen Union, dem Bund, dem Land, den Gemeinden und kommunalen Verbänden, natürlichen und juristischen Personen, die sich auf dem Gebiet des Tourismus wirtschaftlich oder politisch betätigen, wahrnehmen, die Verbindungen pflegen und fördern;
- b) das touristische Angebot im Land Mecklenburg-Vorpommern auf den aktuellen und potentiellen Märkten darstellen;
- c) die Zusammenarbeit der Regionalen Tourismusverbände in Mecklenburg-Vorpommern fördern;
- d) den Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern herbeiführen, Weiterbildungsveranstaltungen für die im Tourismus Tätigen organisieren;
- e) die gemeinsamen Interessen in allen Angelegenheiten des Tourismus sowie des Kur- und Bäderwesens durch beratende und unterstützende Leistungen fördern, zur Gewährleistung eines einheitlichen Handelns in grundsätzlichen Fragen allgemeine Richtlinien für die praktische Arbeit der Träger der Tourismus-, Kur- und Bädereinrichtungen festlegen.

(4)

Der Verband kann Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen.

Artikel 3, Gemeinnützigkeit

(1)

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine satzungsfremden Zuwendungen des Verbandes.

(2)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4, Mitgliedschaft

(1)

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2)

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch:

2.1

2.1.1. die nachfolgend benannten Regionalen Tourismusverbände, soweit und solange der jeweilige Regionale Tourismusverband in der nachstehend zugeordneten Touristischen Destination tätig ist:

Nr.	Regionaler Tourismusverband	Touristische Destination
1	Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.	Halbinsel Fischland-Darß-Zingst
2	Tourismusverband Insel Rügen e.V.	Insel Rügen
3	Tourismusverband Insel Usedom e.V.	Insel Usedom
4	Tourismusverband Mecklenburgische Schweiz e.V.	Mecklenburgische Schweiz
5	Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.	Mecklenburgische Seenplatte
6	Tourismusverband Vorpommern e.V.	Vorpommern
7	Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e.V.	Mecklenburgische Ostseeküste
8	Tourismusverband Mecklenburg – Schwerin e.V.	Mecklenburg-Schwerin

2.1.2 die, soweit nicht unter Ziffer 2.1.1 benannt, von der Mitgliederversammlung anerkannten Regionalen Tourismusverbände. Regionaler Tourismusverband im Sinne der Satzung kann nur sein (kumulativ):

- in einem im Wesentlichen landschaftlich, kulturell wie auch historisch gleichartig geprägten Gebiet von national touristisch gewichtiger Bedeutung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts gebildeter überörtlicher, sich mindestens auf eine Touristische Destination nach Ziffer 2.1.1 erstreckender, regional begrenzter Zusammenschluss unterschiedlicher natürlicher und juristischer Personen,
- dessen Tätigkeitsschwerpunkt vorrangig darauf gerichtet ist, bezogen auf das Wirken in einer touristischen Destination das touristische Marketing sowie die im Gebiet der touristischen Destination gelegenen touristischen Einrichtungen nachhaltig zu befördern.

Grenzen von Gemeinden und Landkreisen sind nicht gebietsprägend.

2.2

Interessenvertretungen von überregionaler Bedeutung, die mit dem Tourismus des Landes auf das engste verbunden sind, wie z.B.

- die berufsständischen Dachverbände der Fremdenverkehrs-, Tourismus- und Beherbergungswirtschaft sowie des Gastgewerbes,
- die Wirtschaftsfördergesellschaften und andere landeseigene Marketingeinrichtungen,
- die Landesvertretung der kommunalen Spitzenverbände.

2.3

die nach der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern „großen kreisangehörigen Städte“ und „kreisfreien Städte“ und deren Dachverbände. Eine Änderung des kommunalrechtlichen Status (§ 7 KV M-V) der ordentlichen Mitglieder hat auf den Bestand der Mitgliedschaft keine Auswirkungen.

2.4

die berufsständischen Kammern des Landes

2.5

natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die auf dem Gebiet des Tourismus des Landes engagiert sind, und sich durch ihre überregionale Bedeutung in deren Handeln ausweisen.

(3)

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch natürliche und juristische Personen, soweit sie kein ordentliches Mitglied im Verband sind.

(4)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, über den Antrag der ordentlichen Mitgliedschaft durch die Mehrheit seiner Mitglieder, über den Antrag der außerordentlichen Mitgliedschaft durch die Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich mit Einschreiben/Rückschein dem/der Antragsteller(in) mitzuteilen ist, kann dieser/diese binnen 4 Wochen seit Zugang Einspruch gegenüber dem Vorstand erheben. Dieser leitet den Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung weiter. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.

(5)

Soweit in der Satzung nicht abweichend bestimmt, endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.

(6)

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- a) der Satzung oder den Beschlüssen des Verbandes zuwider handelt;
- b) sich eines verbandsschädigenden Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen schuldig macht;
- c) mit den Beitragszahlungen trotz Zahlungsaufforderung länger als 6 Monate im Rückstand ist;
- d) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach den Maßgaben dieser Satzung entfallen sind;
- e) über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

- f) Handlungen, egal welcher Art, vornimmt und/oder Handlungen Dritter befördert und/oder unterstützt, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise nicht anzuerkennen, oder sie abzulehnen, oder ihr widersprechende Prinzipien entgegenzuhalten und/oder die verfassungsmäßigen Organe der Bundesrepublik Deutschland, auch die der Bundesländer, zu diffamieren.

Für den Ausschlussbeschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Im Ausschlussverfahren selbst hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Anwesenden ordentlichen Mitglieder durch Beschluss. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben. Bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

(7)

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten; die Erhebung rückständiger Beiträge sowie sonstiger Forderungen bleibt hiervon unberührt.

(8)

Natürliche Personen, die sich um die Interessen des Verbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied berufen werden. Das Ehrenmitglied hat die Rechtsstellung eines außerordentlichen Mitgliedes. Aus dem Kreis der Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende auf die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft berufen werden. Über die Berufung oder Entziehung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt, wenn die tragenden Gründe für die Berufung sich nachträglich als unzutreffend erweisen, oder das Ehrenmitglied den tragenden Gründen zuwider handelt oder Gründe nach Artikel 4 Absatz (6) lit. a) oder lit. b) oder lit. f) vorliegen, die zum Ausschluss eines Mitgliedes berechtigen. Mit der Entziehung der Ehrenmitgliedschaft erlischt die außerordentliche Mitgliedschaft und eine ggf. erfolgte Berufung zum Ehrenvorsitz. Die Berufung oder Entziehung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von zwei Drittel, die der Bestellung des Ehrenvorsitzes von drei Viertel der Stimmen der auf der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ruhend stellen; erfolgt dies, ruht zugleich ein Ehrenvorsitz.

Artikel 5, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat Sitz, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. In die Organe des Verbandes können nur natürliche Personen gewählt werden.

(2)

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Verband in seiner Arbeit zu unterstützen, dem Vorstand und dem Geschäftsführer die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Artikel 6, Rahmenordnung und Stimmrecht

(1)

- a) Der Verband erbringt Leistungen, die den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen und erhebt dafür Beiträge entsprechend der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme. Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. berechnet diese Beiträge vorweg nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rahmenordnung.
- b) Die Mitgliedschaft im Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. verpflichtet zur Zahlung dieser Beiträge unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen.
- c) Über die Beiträge *ist* der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur Rechnungslegung verpflichtet.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2)

Die Regionalen Tourismusverbände als ordentliche Mitglieder haben, vorbehaltlich Artikel 6 Absatz (3) und Absatz (5), in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Jeder Regionale Tourismusverband kann so viele natürliche Personen in die Mitgliederversammlung delegieren, wie er Stimmen hat. Ist nur ein Delegierter anwesend, werden durch ihn beide Stimmrechte ausgeübt. Die Stimmen eines regionalen Tourismusverbandes können nur einheitlich durch deren Delegierte abgegeben werden.

(3)

Erfolgt die Fusion im Sinne von Artikel 6 Absatz (4) von zwei oder weiteren Regionalen Tourismusverbänden, welche jeweils ordentliches Mitglied des Verbandes sind, so gehen die bisher vom übertragenden Rechtsträger (Regionaler Tourismusverband) nach der Satzung inne gehaltenen Stimmen auf den übernehmenden Rechtsträger (Regionaler Tourismusverband) über. Ist im Zuge der Fusion der übernehmende Rechtsträger bislang kein Regionaler Tourismusverband nach Artikel 4 Absatz (2) Ziffer 2.1, erfüllt derselbe jedoch die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz (2) Ziffer 2.1 und bestätigt dies die Mitgliederversammlung des Verbandes und erfolgt die Aufnahme des übernehmenden Rechtsträgers als ordentliches Mitglied des Verbandes (neuer Regionaler Tourismusverband), so gehen die nach der Satzung vom übertragenden Rechtsträger (Regionaler Tourismusverband) inne gehaltenen Stimmen auf den neuen Regionalen Tourismusverband über; weitere Stimmrechte erlangt der neue Regionale Tourismusverband mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht.

Der Übergang der Stimmen gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Vorliegen einer Fusion durch die Mitgliederversammlung bestätigend beschlossen und eine Mitgliedschaft des übernehmenden Rechtsträgers im Verband besteht; bei den Beschlussfassungen haben die an der Fusion beteiligten Regionalen Tourismusverbände kein Stimmrecht.

(4)

Eine Fusion ist gegeben, wenn unter Beteiligung von mindestens zwei Regionalen Tourismusverbänden

- entweder:
eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.
- oder:
bis auf einen (verbleibenden) beteiligten Regionalen Tourismusverband die Auflösung der weiteren beteiligten Regionalen Tourismusverbände vollzogen wird, deren Mitglieder in dem verbleibenden Regionalen Tourismusverband aufgenommen werden. Dabei muss entweder das Vermögen der sich auflösenden Regionalen Tourismusverbände vor der Auflösung in rechtsgültiger Form auf den verbleibenden Regionalen Tourismusverband übertragen oder derselbe durch Satzungsänderung zum Anfallsberechtigten des Vermögen der sich auflösenden Regionalen Tourismusverbandes bestimmt worden sein.
- oder:
die Auflösung aller beteiligten Regionalen Tourismusverbände sowie die Gründung eines neuen Regionalen Tourismusverbandes durch Mitglieder der auflösenden Regionalen Tourismusverbände und Aufnahme der nicht bei Gründung mitwirkenden Mitglieder aller beteiligten Regionalen Tourismusverbände in dem neuen Regionalen Tourismusverband, sowie die Übertragung des Vermögens aller beteiligten Regionalen Tourismusverbände auf den neuen Regionalen Tourismusverband oder Bestimmung des neuen Regionalen Tourismusverband zum Anfallsberechtigten des Vermögens aller beteiligten Regionalen Tourismusverbände.

(5)

Im Fall der Spaltung eines Regionalen Tourismusverbandes, endet dessen Mitgliedschaft im Verband. Erwachsen aus der Spaltung Strukturen, wie sie in Artikel 4 Absatz (2) Ziffer 2.1.1 als Regionaler Tourismusverband anerkannt sind oder Strukturen, die die Voraussetzungen einer Anerkennung nach Artikel 4 Absatz (2) Ziffer 2.1.2 erfüllen, so entscheidet die Mitgliederversammlung auch darüber, ob und welcher Struktur welcher Anteil der Stimmen des der Spaltung unterliegenden Regionalen Tourismusverbandes übertragen werden. Ein übertragender Anteil muss durch zwei teilbar sein.

Unter Spaltung im Sinne von Satz 1 sind die Spaltung im Sinne des Umwandlungsgesetzes wie auch sonstiger rechtlich möglicher Spaltungen unter Aufteilung des Vermögens mit oder ohne Auflösung des bisherigen Rechtsträgers zu verstehen.

(6)

Alle weiteren ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme.

(7)

Juristische Personen werden in den Organen des Verbandes durch ihre Organe oder durch von diesen benannte Dritte, die ihre Berechtigung schriftlich nachzuweisen haben, vertreten.

(8)

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(9)

Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie muss schriftlich nachgewiesen werden. Vollmachtnehmer kann nur ein ordentliches Mitglied sein. Einem ordentlichen Mitglied können maximal bis zu drei Stimmen im Wege von Vollmachten übertragen werden.

Artikel 7, Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Artikel 8, Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- sie wählt den Vorstand, soweit die Mitglieder desselben nicht kraft Satzung dem Vorstand angehören;
- sie wählt die Rechnungsprüfer;
- sie beschließt den Haushaltsplan und die Rahmenordnung;
- Änderung der Verleihungsordnung des Tourismuspreises Mecklenburg-Vorpommern
- sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers nach dem Ende eines Geschäftsjahres.

(2)

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, durch Übermittlung per E-Mail und/oder per Telefax, soweit Mitglieder dem schriftlich zugestimmt haben, im Übrigen schriftlich auf dem Postwege. In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung ist mindestens einen Monat vor dem Wochentag, der dem der Mitgliederversammlung entspricht, zu versenden. Satzungsänderungen und Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugehen. Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt, wenn die Satzungsänderung oder der Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unterstützt wird, andernfalls liegt die Aufnahme in die Tagesordnung im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand hat mindestens eine Woche vor dem Wochentag, der dem der Mitgliederversammlung folgt, die in die Tagesordnung aufgenommenen Satzungsänderungen und Anträge an die Mitglieder abzusenden. Zum Nachweis der Wahrung der vorbenannten Fristen genügt das ordnungsgemäße Sendeprotokoll an die zuletzt bekanntgegebene Telefaxnummer bzw. E-Mail-Anschrift bzw. die Dokumentation der Aufgabe zur Post.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ruft der Vorstand ein,

- wenn er dies durch die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließt oder
- 1/4 der Stimmen der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand binnen 7 Tagen nach Beschlussfassung bzw. Eingang des Einberufungsverlangens durch die ordentlichen Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer, nicht jedoch mehr als zwei Wochen.

Zweck und Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zugleich zuzuleiten.

Im Übrigen findet Artikel 8 Absatz (2) entsprechend Anwendung.

(4)

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung; sie bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Dringlichkeit darf nur von einem Sprecher bzw. einem Gegensprecher begründet werden. Die Satzung und die Beitragsordnung können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.

(5)

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6)

Über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Geschäftsführer(in) oder einem/einer Schriftführer(in) eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens das Beratungsergebnis festhalten muss, und von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(7)

Soweit für die Mitgliederversammlung keine Geschäftsordnung besteht, findet die des Deutschen Bundestages sinngemäß Anwendung.

Artikel 9, Vorstandsvorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu Wählenden und denen kraft Satzung.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind

- zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
- der/die Stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister(in),
- zwei Beisitzer(innen).

Ständige Mitglieder des Vorstandes kraft Satzung sind - soweit Mitglied des Verbandes -,

- je zwei Stimmen eines Regionalen Tourismusverbandes in der Mitgliederversammlung stellt derselbe ein(e) Vertreter(in); diese Vertreter(innen) sind durch den Regionalen Tourismusverband für die Dauer von zumindest 1 Jahr namentlich zu benennen.
- der/die Vertreter(in) des DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- ein(e) Vertreter(in) aus dem Kreis der touristischen Landesfachverbände Mecklenburg-Vorpommern nach den folgenden Maßgaben:
touristische Landesfachverbände sind die landesweiten Interessenvertretungen, die vom Vorstand des Verbandes als touristischer Landesfachverband anerkannt und Mitglied des Verbandes sind. Die touristischen Landesfachverbände benennen aus ihrem Kreis heraus deren Vertreter(in) für den Vorstand des Verbandes auf die Dauer von mindestens einem Kalenderjahr (Entsendedauer). Der/die Vertreter(in) ist dem/der Präsidenten/Präsidentin des Verbandes schriftlich anzuzeigen. Erst wenn dies erfolgt ist, entsteht die Mitgliedschaft im Vorstand des Verbandes, die bis zur erneuten Benennung mit Ablauf der Entsendedauer entfällt.
- der/die Ehrenvorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die Vorsitzenden, der/die Stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister(in). Dem/der Schatzmeister(in) obliegt die Verwaltung des Vermögens des Verbandes. Er/sie hat satzungsgemäß Bericht zu erstatten.

Der/die Erstgewählte der zwei Beisitzer(innen) ist zugleich der/die Stellvertreter(in) des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden entsprechend der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen herbeigezogen. Sie haben beratende Stimme.

(2)

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.

(3)

Dem Vorstand sitzt der/die Präsident(in) vor. Das Präsidentenamt wird im jährlichen Wechsel durch einen/eine der zwei gleichberechtigten Vorsitzenden wahrgenommen. Mit der Wahl der zwei gleichberechtigten Vorsitzenden hat die Mitgliederversammlung zugleich zu bestimmen, durch wen/welcher der gewählten zwei Vorsitzenden das Präsidentenamt für das erste Jahr der Wahlperiode ausgeübt wird. Scheidet der/die amtierende Präsident(in) während seiner/ihrer Präsidentschaft aus dem Vorstand aus, geht das Präsidentenamt auf die/den weitere(n) Vorsitzende(n) ohne Verkürzung deren/dessen turnusgemäßer Präsidentschaftsdauer über.

Der/die Präsident(in) vertritt den Vorstand und den Verband nach außen. Der/die Präsident(in) leitet die Versammlung der Organe. Im Falle der Verhinderung wird der/die Präsident(in) durch die/den weitere(n) Vorsitzende(n) vertreten. Die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis gemäß Artikel 9 Absatz(5) bleibt unberührt.

Der/die präsidierte Vorsitzende führt den Titel "Präsident(in)" oder "Verbandspräsident(in)", die/der nicht präsidierte Vorsitzende führt den Titel "Vorsitzende(r)" oder "Verbandsvorsitzende(r)".

(4)

Der Vorstand nimmt die Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder Anderen nach dieser Satzung obliegen, insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Entscheidung über die Vorschläge und Empfehlungen der Ausschüsse,
- Änderung der Vergabeordnung der Ehrennadel des Tourismusverbandes MV e.V.
- die Benennung von Vertretern/Vertreterinnen in die Organe und Ausschüsse des Deutschen Tourismusverbandes sowie die anderen Zusammenschlüsse des Tourismuswesens auf Bundes- und Landesebene,
- das Anstellungsverhältnis und die Dienstanweisung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
- die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vorstandes obliegen dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand kann sachverständige Dritte für die Dauer seiner Wahlperiode kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Kooptierung erfolgt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5)

Die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der/die Stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister(in) sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis dürfen der/die nicht präsidierte Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) nur einzelvertretungsbefugt nach außen auftreten, wenn der/die Präsident(in) verhindert ist. In allen finanziellen Angelegenheiten sind zwei Unterschriften erforderlich.

Der Vorstand kann dem/der Geschäftsführer(in) und seinem/ihrer Vertreterin Vollmacht erteilen. Die nicht übertragbare Vollmacht ist dem Umfang nach zu bestimmen.

(6)

Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich gefasst werden, es sei denn ein Mitglied des Vorstandes widerspricht unverzüglich. Die Schriftlichkeit umfasst die Erklärungsformen per Brief, Telefax und/oder E-Mail. Sind dem/der Präsidenten/Präsidentin oder der Geschäftsstelle die schriftlichen Erklärungen des Vorstandes im Umfang des für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Quorums nicht binnen 7 Kalendertagen ab Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Beschlussfassung zugegangen sind, gilt die Beschlussfassung als nicht durchgeführt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung des/der nicht präsidierenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch die/den Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zusammen. Der Vorstand tagt nach der Erforderlichkeit der von ihm zu besorgenden Geschäfte, dies kann auch durch Konferenz per Telefon- oder Ton- und Bildübertragung erfolgen. Mindestens halbjährlich tritt der gesamte Vorstand zusammen. Unabhängig von der Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der nicht präsidierenden Vorsitzenden.

(7)

Über die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beratungsergebnisse enthalten muss. Diese Niederschrift ist von der/dem Präsidentin/Präsidenten oder dem/der nicht präsidierenden Vorsitzenden sowie dem/der Geschäftsführer(in) oder dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

(8)

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit oder Mitwirkung an der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen von mehr als 50 % seiner Mitglieder, darunter der/die Präsident(in) oder der/die weitere Vorsitzende. Dies Quorum gilt entsprechend für den geschäftsführenden Vorstand.

(9)

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen und Spesen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Spesenordnung geregelt. Der/die Präsident(in) erhält eine Aufwandsentschädigung.

Artikel 10, Rechnungsprüfer

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer(innen), die den Prüfungsbericht schriftlich zu erstatten haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Die Rechnungsprüfer(innen) kontrollieren im Auftrage der Mitgliederversammlung die Kassenführung der Geschäftsstelle. Die Kassen müssen mindestens einmal im Jahr unvermutet durch die Rechnungsprüfer(innen) geprüft werden.

(3)

Die Rechnungsprüfer(innen) berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Überprüfung.

(4)

Die gesamte Buch- und Rechnungsführung muss von einem/einer Wirtschaftsprüfer(in) oder Steuerberater(in) geprüft werden. Dieser Bericht ist dann mit der Jahresabrechnung den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen vorzulegen.

Artikel 11, Ausschüsse

(1)

Durch den Vorstand können Fachausschüsse eingerichtet werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hat der Vorstand den von den ordentlichen Mitgliedern bestimmten Fachausschuss einzurichten. Die Mitglieder des Fachausschusses arbeiten ehrenamtlich.

(2)

Sonderausschüsse können für einzelne Aufgaben durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung berufen werden.

(3)

Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen; sie müssen nicht dem Verband angehören. Der jeweilige Ausschuss wählt aus seiner Mitte heraus eine(n) Vorsitzende(n). Diese(r) leitet die Geschäfte des Ausschusses und berichtet über seine Arbeit gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder der Ausschüsse haben Stimmrecht. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind an die Beschlüsse der Ausschüsse nicht gebunden.

Artikel 12, Geschäftsführer(in)

(1)

Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle mit einem/einer Geschäftsführer(in). Der/die Geschäftsführer(in) wird durch den Vorstand bestellt. Er/sie ist hauptamtlich tätig.

(2)

Der/die Präsident(in) ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin. Der/die Geschäftsführer(in) ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Verbandsangestellten. Die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin sind im Geschäftsführervertrag geregelt.

(3)

Der/die Geschäftsführer(in) nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes wahr. Er/sie hat hierüber gegenüber dem Vorstand Bericht zu erstatten.

(4)

Der/die Geschäftsführer(in) hat die Sitzungen der Organe vorzubereiten. An den Sitzungen nach dieser Satzung nimmt der/die Geschäftsführer(in) mit beratender Stimme teil.

Artikel 13, Wahlen und Beschlussfassungen

(1)

Wählbar sind die dem Verband als Mitglied angehörenden natürlichen Personen und die juristischen Personen vertretenden Organe oder die von diesen schriftlich bestimmten Vertreter. Wählbar sind ferner Dritte, soweit sie von einem Mitglied vorgeschlagen werden und mindestens ein Drittel der Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt. Der Vorstand darf jedoch nicht zu mehr als einem Drittel aus Dritten besetzt sein. Ist dieses Quorum erreicht, ist ein Vorschlag unzulässig.

(2)

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.

(3)

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.

(4)

In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden; eines der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung zum/zur Vorsitzenden des Wahlausschusses bestimmt. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; der/die Vorsitzende des Wahlausschusses hat es gegenüber der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der/die Gewählte ist zu befragen, ob er/sie die Wahl annimmt; ist der/die Gewählte abwesend, so wird seine/ihre vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt durch seine(n) Vorsitzende(n) zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.

(5)

Der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden können auf Antrag in einem Wahlgang gewählt werden, sofern nicht mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stehen; für die Wahl der Beisitzer(innen) gilt dies entsprechend. Über den Antrag entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf ein jedes Wahlamt hat der/die Stimmberechtigte sein/ihr Stimmrecht nach Artikel 6 Absätze(2), (3), (5) und (6) inne. Werden die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden beziehungsweise die Beisitzer(innen) in einem Wahlgang gewählt, ist eine Kumulierung der Stimmen auf eine(n) der jeweiligen Kandidatinnen/Kandidaten ausgeschlossen.

(6)

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist die-/derjenige, die/der die meisten der gültigen Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(7)

Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(8)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit mit der Anzahl der ablehnenden Stimmen, ist der Antrag abgelehnt.

(9)

Ungültig sind Stimmen, wenn

- der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält oder
- der Stimmzettel den Willen des/der Wählers/Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- ein anderer als der ausgegebene Stimmzettel verwandt wird oder
- auf eine(n) Kandidatin/Kandidaten entgegen Artikel 13 Absatz (5) eine Kumulierung erfolgt.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(10)

Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes sind Wahlen geheim durchzuführen. Auf Antrag von 25 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder sind Beschlüsse geheim herbeizuführen. Geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe.

Artikel 14, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr- und das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 15, Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die Einladung diesen Beratungspunkt angeführt hat. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Es müssen mindestens 50 % aller Verbandsstimmen anwesend sein. Wird dies Quorum nicht erreicht, so ist durch den Vorstand entsprechend Artikel 8 (3) zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Verbandsstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Artikel 16, Auflösung

(1)

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Stimmen. Vorhandenes Vermögen des Verbandes wird nach Deckung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern verteilt, sofern zuvor das zuständige Finanzamt hierzu schriftlich unter Benennung der Körperschaft seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand einzuholen.

(2)

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen sechs Wochen eine weitere Versammlung unter Benennung des besonderen Zweckes einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Diese Fassung der Satzung des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 27.06.2013 beschlossen. Satzungsänderungen werden erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Rahmenordnung Beschluss zur Mitgliederversammlung am 27.06.2013

I. Ordentliche Mitglieder

Regionale Tourismusverbändenach der Anzahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung:	je Stimme	640,00 €
Interessenvertretungen von überregionaler Bedeutung		
a) der Hotel- und Gaststättenverband MV		1.025,00 €
b) der Reisebüroverband MV		515,00 €
c) das Jugendherbergswerk MV		515,00 €
d) Verband für Camping- und Wohnmobiltourismus in MV e.V.		1.025,00 €
e) die Wirtschaftsfördergesellschaft		1.025,00 €
f) Landurlaub MV e.V.		515,00 €
g) Bäderverband MV e.V.		1.025,00 €
h) sonstige Mitglieder nach dem Mitgliedsstatus gem Art.4 Abs 2 Ziff 2.2		1.025,00 €
» die Landesvertretung der kommunalen Spitzenverbände und Dachverbände mit Ausnahme der kreisfreien Städte	Grundbetrag	515,00 €
» die kreisfreien Städte	Grundbetrag	1.025,00 € pro Einwohner 0,01 €
» große kreisangehörige Städte	Grundbetrag	1.025,00 € pro Einwohner 0,01 €
» die berufsständischen Kammern des Landes		1.025,00 €
» natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	Grundbetrag	515,00 € zusätzlich nach Vereinbarung
II. außerordentliche Mitglieder	Grundbetrag	255,00 € zusätzlich nach Vereinbarung

III. Aufnahmebeitrag (einmalig)		
» Regionale Tourismusverbände		515,00 €
» Interessenvertretungen von überregionaler Bedeutung		385,00 €
» die Landesvertretung der kommunalen Spitzenverbände und Dachverbände mit Ausnahme der kreisfreien Städte		255,65 €
» die kreisfreien Städte		255,00 €
» die großen kreisangehörigen Städte		255,00 €
» die berufsständischen Kammern des Landes		310,00 €
» natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts		205,00 €
» Außerordentliche Mitglieder gem Art. 4 Abs.3		130,00 €

*oben genannte Beiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.